

454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 20. 1. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX zur Begrenzung der von Dampfkesselanlagen ausgehenden Luftverunreinigungen (Luftreinhaltsgesetz für Kesselanlagen — LRG-K)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Sachlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen ortsfeste Anlagen von Dampfkesseln, die mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen befeuert werden oder denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird (Abhitzekekself).

(2) Dampfkesselanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Anlagen, in denen in geschlossenen Gefäßen Dampf erzeugt oder überhitzt wird oder Flüssigkeiten über ihren atmosphärischen Siedepunkt erhitzt werden, ausgenommen Dampfkesselanlagen, deren Emissionen nicht an die freie Atmosphäre abgegeben, sondern zur Gänze in ein Produktionsverfahren geleitet werden und die eine Verunreinigung der Luft durch gasförmige, flüssig oder feste Stoffe nicht bewirken können.

(3) Eine Dampfkesselanlage im Sinne dieses Bundesgesetzes besteht in der Regel aus einem Dampfkessel einschließlich aller für die Emissionen maßgebenden Nebeneinrichtungen. Münden die Verbrennungsgaszüge mehrerer Dampfkessel, die im Regelfall gleichzeitig in Betrieb stehen, in einem gemeinsamen Schornstein, der auch mehrere Züge umfassen kann, oder stehen mehrere im Regelfall gleichzeitig in Betrieb stehende Dampfkessel eines Betreibers in einem engen räumlichen Zusammenhang, so gelten diese Dampfkessel grundsätzlich als eine einzige Dampfkesselanlage.

(4) Die Brennstoffwärmeleistung einer Dampfkesselanlage ergibt sich aus der mit dem Brennstoff zugeführten durchschnittlichen stündlichen Wärmemenge, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Kesselleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist.

(5) Dieses Bundesgesetz regelt den Betrieb von Dampfkesselanlagen hinsichtlich der jeweiligen höchstzulässigen Menge jener Emissionen, welche eine Verunreinigung der Luft durch gasförmige, flüssige oder feste Stoffe bewirken können.

Emissionen und Immissionen

§ 2. (1) Dampfkesselanlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, daß

- a) die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben, und
- b) nicht vermeidbare Emissionen nach dem Stand der Technik rasch und wirksam so verteilt werden, daß die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter (§ 4 Abs. 7 Z 2 lit. a) möglichst gering ist, und
- c) eine Gefährdung oder Belästigung im Sinne der Bestimmungen des § 4 Abs. 7 Z 2 vermieden wird.

(2) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(3) Die der Emissionsbegrenzung dienenden Einrichtungen, die Feuerungen und Brenner sowie deren Zubehör sind derart zu konstruieren, zu prüfen und einzubauen, daß ihre verlässliche Funktion gesichert ist.

(4) Die Höhe der Schornsteine ist unter Berücksichtigung des Standortes der Anlage, der meteorologischen und topographischen Bedingungen so festzulegen, daß einerseits nachteilige Einwirkungen auf die Nachbarn und andererseits eine Verschleppung der Emissionen in andere zu schützende Gebiete nach Möglichkeit vermieden werden.

(5) Nähere Regelungen nach den Abs. 3 und 4 sind durch Verordnung des Bundesministers für

wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu treffen.

Emissionsgrenzwerte

§ 3. (1) Für die verschiedenen Arten von Emissionen (§ 1 Abs. 5) sind gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und 2 obere Grenzwerte festzulegen.

(2) Die nach diesem Bundesgesetz festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten für den stationären Betrieb. Ihre Einhaltung ist jedoch auch bei instationären Zuständen (zB Anfahren, Laständerungen) und während der Dauer von Wartungs- und Reparaturarbeiten durch geeignete Maßnahmen anzustreben.

(3) Die Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung festzulegen. Vor der Erlassung solcher Verordnungen ist den betroffenen gesetzlichen beruflichen Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Genehmigung von Dampfkesselanlagen

§ 4. (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmefluss 50 kW übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Behörde. Wer eine Dampfkesselanlage errichten will, hat die Genehmigung bei der Behörde zu beantragen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 sind alle für eine umfassende technische Prüfung und Beurteilung der beabsichtigten Dampfkesselanlage erforderlichen Pläne, Skizzen und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) Wird die Genehmigung einer Dampfkesselanlage

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Mischfeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmefluss von mehr als 500 kW oder
2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmefluss von mehr als 2 MW beantragt, so hat die Behörde den Antrag durch Anschlag in der Gemeinde und in örtlichen Zeitungen öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Genehmigung der Dampfkesselanlage von den Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974) begründete schriftliche Einwendungen bei der Behörde eingebracht werden können. Nachbarn, die solche Einwendungen erhoben haben, haben Parteistellung.

(4) Sind Einwendungen gemäß Abs. 3 eingelangt, hat die Behörde jedenfalls eine mündliche

Verhandlung durchzuführen. Dabei ist, wenn die beabsichtigte Dampfkesselanlage nach den Bestimmungen des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen überwachungspflichtig ist, das zuständige Überwachungsorgan zu hören.

(5) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Dampfkesselanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(6) Die Entscheidung der Behörde hat binnen drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages (Abs. 2) oder im Falle einer mündlichen Verhandlung binnen drei Monaten nach dieser zu ergehen.

(7) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist — erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen — zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß

1. im Betrieb die gemäß Abs. 8 vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, und
2. durch die Dampfkesselanlage keine Immissionen bewirkt werden, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 führen.

(8) Der Bescheid, mit dem die Dampfkesselanlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten

- a) die zur Verwendung gelangenden Brennstoffarten,
- b) die zulässigen Emissionsgrenzwerte,
- c) die Schornsteinhöhe,
- d) allfällig erforderliche Auflagen, insbesondere gemäß Abs. 9 und § 8,
- e) die Anordnung, daß die Fertigstellung der Anlage der zuständigen Behörde anzugeben ist,
- f) die Feststellung, in welchem Fall einer Betriebsstörung eine erhebliche Überschreitung der Emissionsgrenzwerte auf längere Zeit im Sinne des § 10 Abs. 6 vorliegt.

(9) Ist zu erwarten, daß durch die Emissionen der Dampfkesselanlage auf Grund besonderer meteorologischer Verhältnisse im Zusammenwirken mit örtlichen Gegebenheiten Immissionen verursacht werden, die zeitweise das Einhalten der Bestimmungen des Abs. 7 Z 2 verhindern, so ist der Betreiber durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid zu verpflichten, während solcher

454 der Beilagen

3

Zeitspannen auf Anordnung der Behörde den Betrieb der Dampfkesselanlage auf andere, schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen oder den Betrieb einzuschränken oder einzustellen.

(10) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß die Dampfkesselanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn das Emissionsverhalten der Anlage zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, oder wenn die Brennstoffwärmeleistung der Dampfkesselanlage mehr als 2 MW beträgt. Die zuständige Behörde hat in diesen Fällen vor Erteilung der Betriebsbewilligung einen befristeten Probebetrieb anzuordnen.

(11) Die Betriebsbewilligung gemäß Abs. 10 ist zu erteilen, wenn sich die Behörde an Ort und Stelle überzeugt hat, daß die im Genehmigungsbescheid nach Abs. 7 enthaltenen Angaben und Auflagen erfüllt sind.

(12) Wird eine Dampfkesselanlage, für welche eine Betriebsbewilligung gemäß Abs. 11 erteilt wurde, nach deren Erteilung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt die Betriebsbewilligung.

(13) Wird binnen drei Jahren nach Erteilung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Dampfkesselanlage nicht begonnen, so tritt dieser Bescheid außer Kraft.

(14) Ergibt sich nach Genehmigung der Dampfkesselanlage, daß die gemäß § 2 und § 4 Abs. 7 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und gegebenenfalls im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Nachbarn notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Betreiber der Dampfkesselanlage wirtschaftlich zumutbar sein. Zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Dampfkesselanlage Nachbarn geworden sind, sind solche Auflagen nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

(15) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zum Schutz der gemäß § 2 wahrzunehmenden Interessen durch Verordnung Anforderungen an die Beschaffenheit jener Brennstoffe festlegen, die zum Betrieb von Dampfkesselanlagen verwendet werden.

Nachträgliche Änderungen

§ 5. (1) Alle Änderungen an einer genehmigten Dampfkesselanlage, die ein Überschreiten der

gemäß § 4 Abs. 8 lit. b festgelegten Emissionsgrenzwerte zur Folge hätten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Behörde.

(2) Das Genehmigungsverfahren ist sinngemäß nach den Bestimmungen des § 4 durchzuführen.

Entfall der Genehmigung

§ 6. Bei Dampfkesselanlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg- oder eisenbahnrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligung (Genehmigung) erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den §§ 4 und 5, es sind jedoch deren materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Bewilligung (Genehmigung) anzuwenden. Eine solche Bewilligung (Genehmigung) gilt auch als Genehmigung im Sinne der §§ 4 Abs. 1 bzw. 5 Abs. 1.

Überwachung

§ 7. (1) Die in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlagen

1. für feste oder flüssige Brennstoffe, für Mischfeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 100 kW oder
 2. für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 600 kW sind einmal jährlich durch einen befugten Sachverständigen (Abs. 2) auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Die Überprüfung umfaßt die Besichtigung der Anlage und deren Komponenten, soweit sie für die Emissionen oder deren Begrenzung von Bedeutung sind, verbunden mit der Kontrolle vorhandener Meßergebnisse oder Meßregistrierungen. Die Überprüfungen nach diesem Bundesgesetz sollen, soweit nach Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen Überprüfungen an in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlagen vorzunehmen sind, gemeinsam mit diesen durchgeführt werden. Die Vornahme eigener Emissionsmessungen hat gemäß § 8 zu erfolgen.

(2) Als befugte Sachverständige kommen nach Wahl des Betreibers der Dampfkesselanlage folgende inländische Personen oder Einrichtungen in Betracht:

1. einschlägige staatliche oder staatlich autorisierte Versuchsanstalten,
2. Ziviltechniker einschlägiger Befugnis,
3. für Dampfkesselanlagen, die gemäß der Bestimmungen des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung überwachungspflichtig sind, auch das zuständige Dampfkesselüberwachungsorgan,

4. für Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 150 kW nicht übersteigt, auch Gewerbetreibende, die zur Ausübung dieser Überprüfungen befugt sind.

Die befugten Sachverständigen gemäß Z 1 bis 3 dürfen die Überwachungstätigkeit erst ausüben, wenn sie bzw. ihre verantwortlichen Organe

- eine hinreichende Ausbildung und eine mindestens einjährige Praxis auf dem Gebiet der Messung von Emissionen von Dampfkesselanlagen aufzuweisen haben und über die hiefür erforderlichen und geeigneten Meßgeräte und Einrichtungen verfügen, und
- dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitgeteilt haben, ab welchem Tage die Überwachungstätigkeit ausgeübt wird.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mindestens einmal jährlich eine Liste der befugten Sachverständigen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Stellt ein Sachverständiger die Ausübung der Überwachungstätigkeit ein, hat er dies dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Hält die Behörde auf Grund von Beschwerden oder Anbringen von Nachbarn, amtlicher Wahrnehmungen oder baulicher oder verfahrenstechnischer Änderungen an der genehmigten Dampfkesselanlage eine zusätzliche Überprüfung für erforderlich, so hat sie diese Überprüfung unter gleichzeitiger Namhaftmachung eines Sachverständigen anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

(4) Die befugten Sachverständigen haben über die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnis schriftliche Befunde auszustellen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde vom Betreiber der Dampfkesselanlage mindestens drei Jahre aufzubewahren sind. Die Befunde sind der Behörde auf ihr Verlangen vorzuweisen oder zu übermitteln. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung Inhalt und Form der Befunde zu regeln.

(5) Ergeben sich bei den Überprüfungen Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage und kann der konsensgemäße Zustand nicht sofort hergestellt werden, so hat der Sachverständige hierüber unverzüglich die Behörde zu unterrichten.

(6) Wenn die Emissionen der Dampfkesselanlage die festgesetzten Grenzwerte überschreiten und

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
- zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 führen,

so hat die Behörde mit Bescheid unverzüglich anzuordnen, daß der Betrieb der Dampfkesselan-

lage solange eingeschränkt oder eingestellt wird, bis der vorschriftsmäßige Betrieb wieder möglich ist. Einer gegen einen solchen Bescheid eingebrachten Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(7) In allen anderen als den im Abs. 6 angegebenen Fällen hat die Behörde eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb derer der konsensgemäße Zustand der Dampfkesselanlage hergestellt werden muß. Wird dieser Anordnung nicht fristgerecht entsprochen, so ist sinngemäß nach Abs. 6 vorzugehen.

(8) Die Behörde hat die Stilllegung der Dampfkesselanlage mit Bescheid anzuordnen, wenn der Betreiber oder seine gemäß § 9 VStG 1950 verantwortlichen Personen trotz mehrmaliger jedoch mindestens dreimaliger Bestrafung gemäß § 15 weiterhin gegen die dort angegebenen gesetzlichen Bestimmungen verstößen.

(9) Die Behörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 zu kontrollieren.

(10) Die befugten Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe verpflichtet.

Emissionsmessungen

§ 8. (1) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid festzulegen, ob und in welchem Umfange Abnahmemessungen sowie wiederkehrende oder kontinuierliche Emissionsmessungen an der Dampfkesselanlage durchzuführen sind. Emissionsmessungen sind ferner durchzuführen, wenn der befugte Sachverständige anläßlich einer Überprüfung gemäß § 7 Grund zur Annahme hat, daß die einzuhalgenden Emissionsgrenzwerte im Betrieb überschritten werden.

(2) Bei Dampfkesselanlagen, die gemäß § 4 Abs. 10 einer Betriebsbewilligung bedürfen, hat die Behörde im Rahmen des Probebetriebes Abnahmemessungen aller jener Emissionen, für welche gemäß § 4 Abs. 8 im Genehmigungsbescheid Grenzwerte vorgeschrieben sind, durchzuführen. Abnahmemessungen können entfallen, wenn der sichere Nachweis der Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte anderweitig erfolgen kann.

(3) Bei Dampfkesselanlagen mit Abscheideaggregaten sind die für die Abscheidefunktion maßgebenden Größen einer laufenden Messung mit Datenaufzeichnung zu unterziehen, wenn die Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet.

(4) Bei Dampfkesselanlagen deren Brennstoffwärmeleistung 1 MW überschreitet, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 3 in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch

454 der Beilagen

5

alle fünf Jahre, bei einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW mindestens alle drei Jahre Messungen jener Emissionswerte, für welche Grenzwerte vorgeschrieben sind, durch einen befugten Sachverständigen durchzuführen.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die zur Durchführung der Emissionsmessungen nach Abs. 1 erforderlichen näheren Regelungen, insbesondere über die anzuwendenden Meßverfahren, durch Verordnung. Vor der Erlassung solcher Verordnungen ist den betroffenen gesetzlichen beruflichen Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erleichterungen

§ 9. Bei Dampfkesselanlagen für konventionelle gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 600 kW entfällt unbeschadet der Bestimmungen des § 6 die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung oder Bewilligung. Solche Dampfkesselanlagen sind jedoch durch einen befugten Sachverständigen (§ 7 Abs. 2) vor ihrer Inbetriebnahme zu besichtigen. Der Befund über diese Besichtigung ist der Behörde zu übermitteln. Eine Durchschrift des Befundes ist dem Betreiber der Anlage auszu folgen, der sie zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren hat. Ergibt sich auf Grund des Befundes, daß die Anlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, so hat die Behörde sinngemäß nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 und 7 vorzugehen.

Pflichten des Betreibers

§ 10. (1) Jeder Betreiber einer Dampfkesselanlage hat für ihren ordnungsgemäßen Betrieb und für die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz, den hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen und im Genehmigungsbescheid festgesetzten Grenzwerte für die Emissionen, für die Einhaltung etwaiger im Genehmigungs- oder Betriebsbewilligungsbescheid gemachter Auflagen sowie dafür zu sorgen, daß alle Ausrüstungsteile richtig gewartet und hinsichtlich ihrer Funktion laufend kontrolliert werden.

(2) Der Betreiber einer Dampfkesselanlage hat die Überprüfung der Anlage gemäß § 7 Abs. 1, die Emissionsmessungen gemäß § 8 und die Besichtigung gemäß § 9 rechtzeitig zu veranlassen. Er hat die Kosten der Überprüfungen, Emissionsmessungen und der Besichtigung zu tragen.

(3) Der Betreiber hat der Behörde oder dem hiezu beauftragten befugten Sachverständigen während der Betriebszeit den Zutritt zu der Anlage zu gestatten und Einsicht in alle die Emissionen der Dampfkesselanlage betreffenden Aufzeichnungen

zu gewähren, die in einem Dampfkesselanlagenbuch zusammenzufassen sind.

(4) Treten im Betrieb der Dampfkesselanlage Störungen auf, die eine Überschreitung der zulässigen Emissionen verursachen, so hat der Betreiber die Behebung der Störung unverzüglich zu veranlassen.

(5) Bei Dampfkesselanlagen, für deren Betrieb eine Betriebsbewilligung nach § 4 Abs. 10 erteilt wurde, ist die Behörde über solche Störungen (Abs. 4) und die zu ihrer Behebung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

(6) Werden durch die Störung die festgesetzten Emissionsgrenzwerte auf längere Zeit erheblich überschritten, so hat der Betreiber unverzüglich den Betrieb der Dampfkesselanlage einzuschränken oder zu unterbrechen, bis die Störung behoben ist.

(7) Der Betreiber einer in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlage, deren Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet, hat der Behörde jährlich eine Emissionserklärung über das Emissionsverhalten dieser Dampfkesselanlage vorzulegen. Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 werden dadurch nicht berührt. Bei Dampfkesselanlagen gemäß § 12 Abs. 6 Z 1 sind die Emissionszeiten gesondert anzugeben.

(8) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung Inhalt, Umfang, Form und Zeitpunkt der Abgabe der Emissionserklärung, das bei der Ermittlung der Emissionen einzu haltende Verfahren sowie Inhalt und Form des Dampfkesselanlagenbuches näher zu regeln.

(9) Daten aus der Emissionserklärung, die Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen, dürfen ohne Zustimmung des Betreibers nicht veröffentlicht werden.

Übergangsbestimmungen für Altanlagen

§ 11. (1) Dampfkesselanlagen, die vor dem 31. März 1981 in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen genehmigt oder bewilligt worden ist, sowie Dampfkesselanlagen, für die eine rechtskräftige Genehmigung (Bewilligung) gemäß §§ 4 oder 6 Abs. 2 des Dampfkessel-Emissionsgesetzes — DKEG, BGBl. Nr. 559/1980, vorliegt, bedürfen — unbeschadet des § 12 — keiner Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Auf Dampfkesselanlagen, für die ein rechtskräftiger Bescheid gemäß Abs. 4 oder gemäß § 4 oder gemäß § 11 Abs. 5 oder 6 DKEG vorliegt, ist § 7 bis zum Ende der sich aus § 12 ergebenden Sanierungsfrist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Inhalt dieses Bescheides maßgeblich für die

Beurteilung des konsensgemäßen Zustandes im Sinne des § 7 Abs. 5 und 7 ist und die darin festgesetzten Grenzwerte maßgeblich für die Anwendung des § 7 Abs. 6 sind.

(3) Bei Anwendung des § 5 auf Dampfkesselanlagen nach Abs. 1 sind die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 Abs. 7 nur hinsichtlich der neuen oder geänderten Anlagenteile anzuwenden.

(4) Gefährden die Emissionen einer Dampfkesselanlage nach Abs. 1 Leben oder Gesundheit von Menschen, so hat die Behörde durch Bescheid diese Emissionen derart zu beschränken, daß die Gefährdung abgewendet wird, auch wenn für die Dampfkesselanlage bereits ein rechtskräftiger Bescheid nach § 11 Abs. 5 oder 6 DKEG vorliegt.

Sanierung

§ 12. (1) Die Emissionen von Dampfkesselanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen bewilligt war, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so zu vermindern, daß sie die in der Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

(2) Die Frist zur Sanierung gemäß Abs. 1 beträgt für Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW nicht übersteigt, drei Jahre ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Für Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigt, beträgt die Frist drei Jahre ab dem Tag des Eintrittes der Rechtskraft der behördlichen Genehmigung der Sanierungsmaßnahmen.

(3) Der Betreiber einer sanierungspflichtigen Dampfkesselanlage, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigt und welche vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommen wurde, hat innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Behörde einen Antrag auf Genehmigung der von ihm vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen einzubringen. § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Der Betreiber einer sanierungspflichtigen Dampfkesselanlage, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigt und welche bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht in Betrieb genommen wurde, deren Errichtung aber vor diesem Zeitpunkt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen bereits bewilligt war, hat innerhalb eines Jahres ab Inbetriebnahme der Anlage bei der Behörde einen Antrag auf Genehmigung der von ihm vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen einzubringen. § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Die in der Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten mit Ablauf der Sanierungsfrist — soweit gemäß Abs. 1 eine Verpflichtung zur Sanierung besteht und unbeschadet der Abs. 6 bis 9 —

für die Beurteilung des konsensgemäßen Zustandes der Dampfkesselanlage gemäß § 7 Abs. 5 und 7 und der festgesetzten Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 6.

(6) Die Sanierung (Abs. 1) ist nicht erforderlich, wenn

1. die Dampfkesselanlage ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes jährlich nicht länger betrieben wird, als der zugeführten Brennstoffwärmemenge von 500 Vollaststunden je Kalenderjahr entspricht, oder
2. die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Rahmen der Überprüfung gemäß § 7 DKEG gemessenen Emissionswerte oder, wenn solche nicht vorliegen, die in Genehmigungsbescheiden festgesetzten Emissionsgrenzwerte der Dampfkesselanlage für konventionelle Brennstoffe nicht mehr als das Dreieinhalfache der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz festgelegten Emissionsgrenzwerte betragen.

Sofern die Voraussetzungen, unter denen gemäß Z 1 und 2 die Sanierung nicht erforderlich ist, nur auf Teile einer Dampfkesselanlage zutreffen, entfällt die Verpflichtung zur Sanierung nur für diese Teile. In den Fällen der Z 1 ist § 4 Abs. 9 sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Sanierung einer Dampfkesselanlage kann — abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 — auch derart erfolgen, daß der Betreiber die Emissionen anderer am selben Standort in Betrieb befindlicher sanierungspflichtiger Dampfkesselanlagen soweit vermindert, daß die Gesamtemissionen dieser Dampfkesselanlagen, bezogen auf die in Betracht kommenden Stoffe, nicht höher sind, als sie bei Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 wären. Innerhalb von acht Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes haben jedoch alle Dampfkesselanlagen den Bestimmungen des Abs. 1 zu entsprechen.

(8) Die Behörde hat die Frist gemäß Abs. 2 auf längstens zwei Jahre zu verkürzen, wenn

1. die Emissionen der Dampfkesselanlage das Dreifache der in der Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, oder
2. die Sanierung ohne erheblichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand durchgeführt werden kann.

(9) Auf begründeten Antrag des Betreibers einer sanierungspflichtigen Dampfkesselanlage kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 6 und 8 in Abwägung des Ausmaßes der sich aus Abs. 1 ergebenden Verminderung der Emissionen und des für die Sanierung erforderlichen Aufwandes die Frist gemäß Abs. 2 verlängern, wenn dies aus technischen oder volkswirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. Fallen die für eine solche Entscheidung maßgeblichen technischen oder volkswirtschaftlichen Gründe weg, so ist die Dampfkesselanlage innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 ab Wegfall dieser Gründe zu sanieren.

454 der Beilagen

7

(10) Die Genehmigung in einem Sanierungsverfahren gemäß den Abs. 3 und 4 ist — erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen — zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß im Betrieb die Emissionsgrenzwerte gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. In diesem Verfahren haben die Nachbarn (§ 4 Abs. 3) keine Parteistellung. Die Parteienrechte in einem Verfahren gemäß § 4 Abs. 14 bleiben unberührt.

(11) Die Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen ist der Behörde anzuziegen.

(12) Sanierungspflichtige Dampfkesselanlagen, deren Emissionen nach Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die in der Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr betrieben werden. Die Bestimmungen der Abs. 6 bis 8 bleiben unberührt.

Berichtspflicht

§ 13. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Nationalrat einen Bericht über den Erfolg der nach diesem Bundesgesetz getroffenen Maßnahmen und die Entwicklung des Standes der Technik vorzulegen.

Behörden

§ 14. Behörde erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 150 MW und bei Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung auf Grund eines Antrages gemäß § 5 über 150 MW betragen soll, der Landeshauptmann. Bei Dampfkesselanlagen, die gewerbe-, berg- oder eisenbahnrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die nach diesen Bestimmungen zuständige Behörde.

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe

1. bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer den in § 10 Abs. 1 bis 7 festgelegten Pflichten nicht nachkommt; eine Verletzung der Bestimmung des § 10 Abs. 6 ist bei Dampfkesselanlagen mit geringeren als den im § 7 Abs. 1 angeführten Brennstoffwärmeleistungen nicht strafbar;
2. bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer
 - a) die für die Dampfkesselanlage festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht einhält (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 8 lit. b, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 2 oder § 12) oder

- b) Gebote oder Verbote der gemäß § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 erlassenen Verordnungen oder die gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 8 und 9 oder § 12 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält oder
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 eine Überwachungstätigkeit ausübt oder
 - d) § 12 Abs. 6 Z 1 zuwiderhandelt oder
 - e) andere als die oben genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide mißachtet; wenn hiervon jedoch keine höhere Beeinträchtigung der Nachbarn durch Emissionen eintritt, als dies bei Einhaltung der Gebote oder Verbote der Fall wäre, beträgt die Höchststrafe 10 000 S;
3. bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer
- a) eine genehmigungspflichtige Dampfkesselanlage ohne die erforderliche Bewilligung (Genehmigung) errichtet oder betreibt (§ 4) oder
 - b) eine genehmigungspflichtige Dampfkesselanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 5) oder
 - c) Anordnungen gemäß § 11 Abs. 4 mißachtet oder
 - d) der Antragspflicht gemäß § 12 Abs. 3, 4 oder 9 nicht nachkommt oder § 12 Abs. 12 zuwiderhandelt.

(2) Auf Verstöße gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 10 findet § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, Anwendung, sofern nicht die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(3) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (BGBl. Nr. 79/1987) zu und sind für die dem Fonds gemäß § 3 Abs. 1 des Umweltfondsgesetzes, BGBl. Nr. 567/1983, zukommenden Aufgaben zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem sechsten auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Dampfkessel-Emissionsgesetz — DKEG, BGBl. Nr. 559/1980, außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten von Verordnungen gemäß § 3 Abs. 3 gilt die 2. Durchführungsverord-

nung zum DKEG, BGBl. Nr. 209/1984, als Bundesgesetz.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossene Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortzuführen.

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 3, 4 Abs. 15, 8 Abs. 5, 10 Abs. 8 und 13 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
2. hinsichtlich der §§ 6 und 14 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, jeweils innerhalb seines Wirkungsbereiches,
3. hinsichtlich des § 15 Abs. 3 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
4. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Anlage zu § 12

EMISSIONSGRENZWERTE

1. Grenzwerte für staubförmige Emissionen

a) Für staubförmige Emissionen im Verbrennungsgas von Anlagen für konventionelle feste Brennstoffe, ausgenommen Holz, mit einer 150 kW übersteigenden Brennstoffwärmeleistung gelten die Grenzwerte gemäß Tabelle 1:

Tabelle 1

| Brennstoffwärmeleistung (MW) | Emissionsgrenzwerte (mg/m³) |
|------------------------------|-----------------------------|
| bis 2 | 150 |
| größer als 5 bis 10 | 100 |
| größer als 30 | 50 |

Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

Die Grenzwerte sind auf 6% Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas bezogen.

b) Für staubförmige Emissionen im Verbrennungsgas von Anlagen für konventionelle flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer 2 MW übersteigenden Brennstoffwärmeleistung gelten die Grenzwerte gemäß Tabelle 2:

Tabelle 2

| Brennstoffwärmeleistung (MW) | bis 5 | von 10 bis 15 | ab 30 |
|------------------------------|-------|---------------|------------------------------------|
| Brennstoffe | | | Emissionsgrenzwerte (mg/m³) |
| Heizöl schwer | 130 | 110 | 50 |
| Heizöl mittel | 120 | 90 | 50 |
| Heizöl leicht | 100 | 70 | 50 |
| Heizöl extra leicht | 60 | 60 | 60 |
| Gas | 10 | 10 | 10 |

Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln. Die Grenzwerte sind auf 3% Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas bezogen.

2. Grenzwerte für Schwefeldioxid (SO₂) - Emissionen

a) Für SO₂-Emissionen im Verbrennungsgas von Anlagen für konventionelle feste oder flüssige Brennstoffe, ausgenommen Holz, mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 10 MW sind die Grenzwerte entsprechend den folgenden Gesamtenschwefelungsgraden im stationären Betrieb festzulegen:

1. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 10 bis 50 MW 50%
2. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung größer als 50 bis 150 MW .. 75%
3. Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung größer als 150 MW 90%

Die nach diesen Gesamtenschwefelungsgraden festzulegenden Emissionsgrenzwerte dürfen jedoch nicht höher sein, als sich aus Tabelle 3 ergibt:

Tabelle 3

| Brennstoffwärmeleistung (MW) | 10 bis 50 | größer als 50 bis 150 | größer als 150 bis 300 | größer als 300 |
|------------------------------|-----------|-----------------------|------------------------------------|----------------|
| Brennstoffe | | | Emissionsgrenzwerte (mg/m³) | |
| Braunkohle | 2 000 | 1 000 | 400 | 400 |
| sonstige feste | 2 000 | 1 000 | 400 | 200 |
| flüssige | 1 700 | 1 100 | 350 | 200 |

Die Emissionsgrenzwerte sind für feste Brennstoffe auf 6%, für flüssige Brennstoffe auf 3% Volumenkonzentration Sauerstoff (Rechenwert) zu beziehen.

b) Anlagen, deren SO₂-Emissionen zufolge Verwendung schwefelarmer Brennstoffe, besonderer feuerungstechnischer Maßnahmen oder Beifeuerung schwefelarmer Brennstoffe die in der Tabelle 3 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten, bedürfen keiner Rauchgasentschwefelung.

c) Die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid dürfen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 lit. c auf Antrag von der Behörde befristet um bis zu 50%

454 der Beilagen

9

höher als gemäß lit. a festgesetzt werden, wenn nachweislich die für die Auslegung der Dampfkesselanlage vorgesehenen Brennstoffqualitäten nicht auf Lager liegen und auch nicht bezogen werden können und deshalb die erforderlichen Grenzwerte während eines Zeitraumes von nicht mehr als einem Jahr nicht eingehalten werden können oder wenn zufolge Reparaturen, die nicht in eine betriebslose Zeit verschoben werden können, diese Grenzwerte über einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten nicht eingehalten werden können.

3. Grenzwerte für Kohlenmonoxid (CO)

Für Kohlenmonoxid-Emissionen im Verbrennungsgas von Anlagen für konventionelle Brennstoffe, ausgenommen Holz, mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW gelten folgende Grenzwerte:

1. für feste Brennstoffe 250 mg/m³
2. für flüssige Brennstoffe 175 mg/m³
3. für Brenngas 100 mg/m³

Die Grenzwerte sind bezogen bei festen Brennstoffen auf 6%, bei Heizölen und Brenngasen auf 3% Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas.

4. Emissionsbegrenzung und Grenzwerte für Stickoxide (NO_x)

a) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 50 MW für konventionelle feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Holz, gelten für die NO_x-Emissionen (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) im Verbrennungsgas folgende Grenzwerte, angegeben als Massekonzentration Stickstoffdioxid (NO₂):

1. für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 150 MW
 - a) für Kohle 400 mg/m³
 - b) für flüssige Brennstoffe 300 mg/m³
 - c) für gasförmige Brennstoffe .. 200 mg/m³
2. für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung größer als 150 MW bis 300 MW
 - a) für Kohle 300 mg/m³
 - b) für flüssige Brennstoffe 200 mg/m³
 - c) für gasförmige Brennstoffe .. 150 mg/m³
3. für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 300 MW
 - a) für Kohle bei Rost- oder Staubfeuerung 200 mg/m³
 - b) für Kohle bei Wirbelschichtfeuerung 250 mg/m³
 - c) für flüssige Brennstoffe 150 mg/m³
 - d) für gasförmige Brennstoffe .. 100 mg/m³

Diese Grenzwerte sind für Kohle auf 6%, für flüssige und gasförmige Brennstoffe auf 3% Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas bezogen.

b) Bei Anlagen gemäß lit. a mit einer Rauchgas-Entstickungsanlage auf Ammoniakbasis (NH₃) dürfen die Ammoniakemissionen im Rauchgas (Ammoniakschlupf) nicht mehr als 10 mg/m³ betragen. Dieser Grenzwert ist auf die in lit. a angegebene Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas zu beziehen.

c) Bei Anlagen, die mit Abgasen von Gasturbinen beheizt werden (Abhitzekessel), dürfen die NO_x-Emissionen 300 mg/m³, bezogen auf 15% Volumenkonzentration Sauerstoff, nicht überschreiten.

5. Grenzwerte für Dampfkesselanlagen der Müllverbrennung

a) Die Emissionen von Dampfkesselanlagen, in denen Müll, hausmüllähnliche Abfälle sowie aufbereiteter Müll (BRAM) als Brennstoff verwendet wird, dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Anlagen mit einem durchschnittlichen Massestrom an Brennstoff von nicht mehr als 750 kg/h in der Folge als Kleinanlagen, Anlagen mit einem durchschnittlichen Massestrom an Brennstoff von mehr als 750 kg/h in der Folge als Großanlagen bezeichnet werden (die Striche in der nachfolgenden Liste bedeuten, daß dort keine Emissionsgrenzwerte festgelegt sind):

| | Klein- anlagen | Groß- anlagen in mg/m ³ |
|--|-------------------|--|
| 1. Staubförmige Emissionen .. | 50 | 25 |
| 2. Gasförmige Emissionen | | |
| a) Chlorwasserstoff (HCl), angegeben als Cl- | 30 | 30 |
| b) Fluorwasserstoff (HF), angegeben als F- | 0,7 | 0,7 |
| c) Schwefeldioxid (SO ₂) .. | — | 100 |
| d) Kohlenmonoxid (CO) .. | 100 | 100 |
| e) Stickoxide, angegeben als Stickstoff- dioxid | — | 200 |
| 3. Emissionen in Dampf- und/ oder Partikelform | | |
| a) Blei, Zink und Chrom einschließlich ihrer Ver- bindungen, zusammen .. | 5 | 4 |
| b) Arsen, Cobalt, Nickel einschließlich ihrer Ver- bindungen | 1 | 1 |
| c) Cadmium und seine lös- lichen Verbindungen ... | 0,1 | 0,1 |
| d) Quecksilber und seine Verbindungen | 0,1 | 0,1 |
| 4. Organische Stoffe, angege- ben als Gesamtkohlenstoff .. | 20 | 20 |

Die Emissionsgrenzwerte sind auf 11% Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrennungsgas bezogen.

b) Wenn aufgrund der im Müll enthaltenen Stoffe die Entstehung von polychlorierten Dibenz-p-dioxinen (PCDD) und/oder polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), im folgenden als Dioxine bzw. Furane bezeichnet, möglich ist, darf im Abgas die Emissionskonzentration des 2, 3, 7, 8-TCDD-Äquivalentes 0,1 ng/m³ nicht übersteigen.

c) Zur Sicherung eines hinreichenden Ausbrandes hat die Temperatur im Nachverbrennungsraum von Kleinanlagen zumindest 800 °C, bei Großanlagen zumindest 900 °C bei einer durchschnittlichen Verweilzeit bei Kleinanlagen von mindestens 0,5 s, bei Großanlagen von mindestens 2 s zu betragen. Ferner darf das Volumenverhältnis der gasförmigen Emissionen von CO zu CO₂ nicht größer sein als 0,002. Wenn aufgrund der im Müll enthaltenen Stoffe die Entstehung von polychlorierten Dibenz-p-dioxinen (PCDD) und/oder polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) möglich ist, so ist im Nachverbrennungsraum eine Mindesttemperatur von 1 200 °C erforderlich, es sei denn, durch geeignete andere Maßnahmen wird sichergestellt, daß die Anforderungen in lit. b erfüllt werden. Die Beschilderung der Anlage mit Müll ist erst dann zulässig, wenn die Mindesttemperatur durch Hilfsbrenner erreicht ist. Beim Abfahren der Anlagen ist die Mindesttemperatur durch Zuschalten der Hilfsbrenner so lange aufrechtzuerhalten, bis sich keine Abfälle mehr im Feuerraum befinden. Werden im Betrieb Emissionswerte an Kohlenmonoxid von 80 mg/m³ erreicht oder überschritten, so sind nach spätestens 5 min die Hilfsbrenner zuzuschalten.

d) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid (§ 12 Abs. 10) anzugeben, daß zum Nachweis des hinreichenden Ausbrandes einer Anlage vor deren Inbetriebnahme im Rahmen eines Probefahrten durch einen befugten Sachverständigen (§ 7 Abs. 2) ein Abnahmeversuch in folgendem Ausmaß durchzuführen ist:

1. Der Probefahrt ist mit dem Auslegungsbrennstoff gemäß der Spezifikation des Herstellers oder Betreibers der Anlage bei Nennleistung vorzunehmen.
2. Vom befugten Sachverständigen ist die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, das CO/CO₂-Verhältnis, die Temperatur im Nachverbrennungsraum sowie auf Anordnung der Behörde auch die Einhaltung der Bestimmung in lit. b zu überprüfen.

e) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid (§ 12 Abs. 10) festzulegen, daß folgende Emissionsmessungen an der Anlage durchzuführen sind:

1. Bei Kleinanlagen sind die Verbrennungsgastemperaturen am Ende der Verbrennungskammer hinter der letzten Verbrennungsluftzuführung sowie die Emissionen an CO und CO₂ kontinuierlich registrierend zu ermitteln

und zumindest alle zwei Stunden zu protokollieren, wobei auch das Volumenverhältnis CO zu CO₂ zu errechnen ist.

2. Bei Großanlagen sind die Verbrennungsgastemperaturen am Ende der Verbrennungskammer hinter der letzten Verbrennungsluftzuführung sowie die Emissionen an Staub, SO₂, CO, CO₂, gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen kontinuierlich registrierend zu überwachen, wobei auch das Volumenverhältnis CO zu CO₂ zu ermitteln ist.

f) Im Rahmen der Überwachung (§ 7 Abs. 1) ist bei Kleinanlagen alle drei Jahre, bei Großanlagen jährlich die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, auf Anordnung der Behörde auch der in lit. b enthaltenen Forderung durch Emissionseinzelmessungen zu überprüfen.

6. Grenzwerte für Emissionen von mit Holz, Torf, Hackgut, Rinde oder Holzresten befeuerten Dampfkesselanlagen

Bei Dampfkesselanlagen mit einer 150 kW übersteigenden Brennstoffwärmeleistung, die mit Holz, Torf, Hackgut, Rinde oder Holzresten befeuert werden, dürfen die Emissionen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. Staubförmige Emissionen:

- a) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 0,5 MW 150 mg/m³
- b) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 5 MW 50 mg/m³
Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

2. Kohlenmonoxid-Emissionen:

- a) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 2,5 MW bei Vollast 250 mg/m³
- b) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung größer als 2,5 MW bei jedem Betriebszustand 250 mg/m³

3. Stickoxide (NO_x), angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂):

- a) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 50 MW bis 300 MW 300 mg/m³
- b) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 300 MW 200 mg/m³

4. Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C):

- Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 1 MW 50 mg/m³

Die Grenzwerte sind auf 13% Volumenkonzentration Sauerstoff im Verbrenngas bezogen.

7. Grenzwerte für Emissionen von mit Altöl befeuerten Dampfkesselanlagen

a) Bei Dampfkesselanlagen, die mit Altöl im Sinne des Altölgesetzes 1986, BGBl. Nr. 373, befeuert werden, dürfen folgende Emissionsgrenzwerte im Abgas nicht überschritten werden:

| | |
|--|-----------------------|
| 1. Staubförmige Emissionen | 30 mg/m ³ |
| 2. Gasförmige Emissionen | |
| a) Chlorwasserstoff (HCl) angegeben als Cl- | 30 mg/m ³ |
| b) Schwefeldioxid (SO ₂) | 100 mg/m ³ |
| c) Kohlenmonoxid (CO) | 65 mg/m ³ |
| d) organischer Kohlenstoff (C) bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 1 MW | 30 mg/m ³ |
| 3. Emissionen in Dampf- und/oder Partikelform | |
| a) Blei, Zink und Chrom einschließlich ihrer Verbindungen zusammen | 4 mg/m ³ |
| b) Cadmium und seine löslichen Verbindungen | 0,1 mg/m ³ |

Die angegebenen Emissionsgrenzwerte sind Halbstundenmittelwerte, bezogen auf 3% Volumenkonzentration Sauerstoff.

b) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid (§ 12 Abs. 1) festzulegen, daß die Verbrennungsgastemperaturen am Ende der Verbrennungskammer hinter der letzten Verbrennungsluftzuführung ebenso wie die Emissionen an Staub, SO₂, CO, CO₂ und gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen kontinuierlich registrierend zu überwachen sind.

c) Im Rahmen der Überwachung (§ 7 Abs. 2) ist jährlich die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch Emissionseinzelmessungen zu überprüfen.

8. Grenzwerte für Emissionen von Laugenverbrennungsanlagen der Zellstoffherzeugung

a) Für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte von Laugenverbrennungsanlagen der Zellstoffherzeugung, für die Messung der Emissionskonzentrationen und für die Beurteilung der Meßergebnisse ist die ÖNORM M 9464 verbindlich anzuwenden, deren jeweils geltende Fassung durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt wird.

b) Weichen die festgelegten Emissionsgrenzwerte von den in der ÖNORM M 9464 in Abschnitt 4 enthaltenen Zahlenwerten ab, so sind solche Abweichungen im Genehmigungsbescheid (§ 12 Abs. 10) zu begründen.

Vorblatt**Problem:**

Die derzeit geltende Rechtsnorm zur Begrenzung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen, das Dampfkessel-Emissionsgesetz, BGBL. Nr. 559/1980, enthält keine Bestimmungen, welche eine Anpassung der Emissionen der dem Gesetz unterliegenden Dampfkesselanlagen — und zwar von Alt- und Neuanlagen — an einen geänderten Stand der Technik vorsehen.
Dies ist umweltpolitisch nicht mehr vertretbar.

Ziel:

Die Emissionen aller dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegenden Dampfkesselanlagen sollen grundsätzlich entsprechend dem geänderten Stand der Technik herabgesetzt werden.

Lösung:

Aufhebung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes und Ersatz durch den vorliegenden Entwurf, welcher Bestimmungen dahin gehend enthält, daß eine Anpassung des Emissionsverhaltens aller Dampfkesselanlagen an den geänderten Stand der Technik innerhalb bestimmter Fristen und unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche und technische Erfordernisse als einmalige Sanierung vorzunehmen ist.

Alternative:

(Unübersichtliche) Novellierung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes.

Kosten:

Der Bundeshaushalt wird durch die Neuregelung nur insofern unmittelbar belastet, als der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in sehr eingeschränktem Rahmen als Berufungsbehörde in Betracht kommt. Das Ausmaß dieser Mehrkosten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht beziffert werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Dampfkessel-Emissionsgesetz (DKEG), BGBl. Nr. 559/1980, ist am 31. März 1981 in Kraft getreten und hat seit diesem Zeitpunkt immer größere Bedeutung auf dem Gebiet der Luftreinhaltung erlangt. In seinen Geltungsbereich fallen rund 5 000 Dampfkesselanlagen im industriellen und gewerblichen Bereich, in kalorischen Kraftwerken und in Spitätern, Heimen, Schulen, Kasernen usw.

Die folgenden Zahlenangaben (gerundet) machen die Bedeutung des DKEG für die Luftreinhaltung deutlich:

Im Jahre 1980, dem Kundmachungsjahr des DKEG, emittierten die dem Gesetz unterliegenden Dampfkesselanlagen (in Klammern jeweils die Gesamtemission):

20 000 t Staub (48 000 t)
160 000 t Schwefeldioxid (324 000 t)
30 000 t Stickoxide (206 000 t)

Von diesen Emissionen entfielen auf die kalorischen Kraftwerke:

8 000 t Staub
95 000 t Schwefeldioxid
20 000 t Stickoxide

Fast die Hälfte aller inländischen Staub- und Schwefeldioxid-Emissionen und etwa ein Sechstel der Stickoxid-Emissionen stammen aus Dampfkesselanlagen.

Die zahlenmäßige Festlegung der Grenzwerte für die verschiedenen Luftschaadstoffarten erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik durch Verordnung, zuletzt durch die zweite Durchführungsverordnung, die am 1. Juni 1984 in Kraft trat.

Das Grundprinzip des DKEG, für verschiedene Arten von Emissionen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Grenzwerte durch Verordnung festzulegen, hat sich bewährt. Grundsätzlich gelten diese Grenzwerte auch für sogenannte Altanlagen (Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits bewilligt oder in Betrieb waren), doch sind deren Emissionen auf Grund gesetzlicher Übergangsbestimmungen mit dem Doppelten dieser Werte zu begrenzen.

Aus dem Stande des Umweltbewußtseins zur Entstehungszeit des DKEG, also in den Jahren 1978 bis 1980, verständlich, heute aber als Mangel empfunden, wird jedoch das Fehlen von Bestimmungen, die eine Anpassung der Emissionen der dem Gesetz unterliegenden Dampfkesselanlagen an einen geänderten Stand der Technik ermöglichen. Eine solche Anpassungsverpflichtung, die als Eingriff in „wohlerworbene Rechte“ aufgefaßt werden kann, wäre damals kaum durchsetzbar gewesen, wird aber heute unter dem Eindruck des Waldsterbens und infolge des wachsenden Umweltbewußtseins großer Bevölkerungsschichten immer stärker gefordert.

Das seinerzeitige Bundesministerium für Bauten und Technik hatte daher den Entwurf einer Regierungsvorlage für ein Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) fertiggestellt, dessen vorrangiges Ziel die Beseitigung jenes Regelungsdefizites im geltenden DKEG war, welches die Anpassung bestehender, bewilligter Dampfkesselanlagen an einen mittlerweile fortgeschrittenen Stand der Rauchgasreinigungstechnik bzw. die nachträgliche Reduzierung der von solchen Anlagen verursachten luftverunreinigenden Emissionen auf dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte verhindert.

Dieser Entwurf wurde letztlich infolge der vorzeitigen Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode einer Beschußfassung durch die gesetzgebenden Organe nicht zugeleitet.

Das Arbeitsübereinkommen für die XVII. Gesetzgebungsperiode sieht in seiner Beilage 18 Z 1 lit. a die Verwirklichung des LRG-K vor.

In der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 28. Jänner 1987 werden umfangreiche Maßnahmen zur drastischen Reduzierung der Luftbelastung durch Schadstoffe, insbesondere durch ein neues, verschärftes Luftreinhaltegesetz angekündigt.

Der nunmehr vorliegende Entwurf orientiert die Sanierung von Dampfkesselanlagen an folgenden Grundsätzen:

- es wird eine einmalige Sanierung aller bestehenden Dampfkesselanlagen vorgesehen;
- auch bereits genehmigte, aber noch nicht betriebene Dampfkesselanlagen sind — mit entsprechendem Fristnachlauf — zu sanieren;
- die für diese Sanierungswelle maßgeblichen Emissionsgrenzwerte werden in einer Anlage zum LRG-K festgelegt;
- die Herabsetzung der anlagenspezifischen Emissionsgrenzwerte hat innerhalb bestimmter vom Gesetz vorgegebener Fristen zu erfolgen;
- die Sanierungspflicht wird für den einzelnen Anlagenbetreiber durch behördliche Genehmigung konkretisiert;
- Sonderregelungen für bestimmte Dampfkesselanlagen, zB solche in „stand-by-Funktion“, werden vorgesehen;
- Dampfkesselanlagen, deren Emissionen das 1,5fache der in der Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten, sollen nicht sanierungspflichtig sein;
- nach einer absoluten Fallfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes dürfen Dampfkesselanlagen, die die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, nicht mehr betrieben werden (Sonderregelungen bleiben unberührt).

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich entschlossen, anstelle der ursprünglich geplanten Novelle zum DKEG vor allem im Interesse der größeren Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit den Entwurf eines Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen vorzulegen, welches das DKEG zur Gänze ersetzen soll, wobei allerdings die von den Zielsetzungen der neuen Regelungen nicht betroffenen Bestimmungen des DKEG großteils unverändert in das Luftreinhaltegesetz übernommen werden sollen; dies ergab sich nicht zuletzt auf Grund des seinerzeit durchgeföhrten Begutachtungsverfahrens und als Ergebnis der über den Inhalt dieses Entwurfes auf breiter Basis geführten Diskussionen.

Das Gesetzesvorhaben bietet ferner Anlaß, einige administrative Verbesserungen, die sich aus rund sechs Jahren Vollziehungspraxis des DKEG ergeben haben, vorzunehmen.

Zusammen mit der in Kürze zu erwartenden ersten Durchführungsverordnung, mit der die Emissionsgrenzwerte dem Stand der Technik angepaßt werden (Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1988), bildet der Entwurf die Voraussetzung dafür, daß die aus Kesselanlagen stammenden Emissionen in den ersten Jahren des nächsten Jahrzehnts bei Staub auf rund 2 000 t, bei Schwefeldioxid auf rund 20 000 t und bei Stickoxid auf rund 12 000 t reduziert sein werden.

Die umweltpolitische Bedeutung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen liegt also auf der

Hand, es sei aber auch auf die mit seiner Durchführung verbundenen industriepolitischen und beschäftigungspolitischen Anreize hingewiesen: Die Sanierung (§ 12) wird Investitionen im Gesamtausmaß von mehreren Milliarden Schilling erfordern.

Die Prüfung der Kompatibilität der vorgeschlagenen Regelungen mit allenfalls bestehenden Richtlinien oder Richtlinienentwürfen in der EG ergab das Fehlen gemeinschaftlicher Regelungen. Von bestehenden einzelstaatlichen Regelungen sind für Österreich naturgemäß die entsprechenden Festlegungen der BRD von besonderem Interesse; diese sind in ihren wesentlichen Bestimmungen (Zielsetzung, Sanierungsfrist, Grenzwerte) mit dem Inhalt des Entwurfes durchaus vergleichbar.

Die kompetenzrechtliche Situation, wonach der Bund zur Erlassung des vorgesehenen Gesetzes zuständig ist, wurde in den Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage eines Dampfkessel-Emissionsgesetzes (DKEG), 55 BlgNR XV. GP, ausführlich dargestellt und wird durch die zusätzlichen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes über die Sanierung von Dampfkesselanlagen nicht verändert. Auf die Ausführungen in 55 BlgNR XV. GP darf daher verwiesen werden.

Es wurde bereits erwähnt, daß große Teile des Dampfkessel-Emissionsgesetzes (DKEG), BGBI. Nr. 559/1980, wörtlich in den Entwurf des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen übernommen wurden; einzelne Bestimmungen wurden auf Grund administrativer Erfahrungen etwas geändert. Es sei an dieser Stelle angemerkt, daß im Besonderen Teil der Erläuterungen zu solchen Bestimmungen des Entwurfes, welche mit Bestimmungen des geltenden DKEG völlig übereinstimmen, keine Bemerkungen gemacht werden; auf die jeweilige Bestimmung des DKEG darf statt dessen hingewiesen werden.

Unmittelbare Kosten entstehen dem Bund durch die Vollziehung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen nur insofern, als der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Berufungsbehörde gemäß § 14 in Betracht kommt. Das Ausmaß dieser Mehrkosten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht beziffert werden. Aus der Vorbereitung der Durchführungsverordnungen zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen entstehen keine Mehrkosten: Verordnungen, mit denen Grenzwerte für die verschiedenen Luftschadstoffe festzulegen sind, wären auch auf Grund des geltenden DEKG zu erlassen. Im Bereich der in mittelbarer Bundesverwaltung tätig werdenden Ämter der Landesregierungen bzw. deren nachgeordneten Dienststellen ist mit einem gewissen administrativen Mehraufwand für die im § 12 des Entwurfes vorgesehenen Bescheide zu rechnen; diesem Mehraufwand steht aber ein Minderaufwand durch das Auslaufen der Übergangsmaßnahmen gemäß § 11 DEKG gegenüber.

Besonderer Teil**Zum Titel:**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist sich gewiß, daß die Einhaltung eines Gesetzes stark von seinem Bekanntheitsgrad abhängt. In vielfachen Kontakten mit den das Dampfkessel-Emissionsgesetz vollziehenden Behörden, aber auch mit den betroffenen Wirtschaftskreisen, Sachverständigen und nicht zuletzt den Medien mußte festgestellt werden, daß der Kurztitel „Dampfkessel-Emissionsgesetz“ einer Erhöhung des Bekanntheitsgrades dieses Gesetzes im Wege steht. Der Titel bzw. Kurztitel der vorgeschlagenen Neuregelungen wurde daher vor allem mit dem Ziel gewählt, dem Gesetz einen höheren Bekanntheitsgrad zu vermitteln und dadurch einen Beitrag zu seiner Einhaltung zu leisten. Der vorgeschlagene Titel geht von der Erfahrung aus, daß dem Laien der Begriff „Emission“ weitgehend unbekannt ist, und soll zum Ausdruck bringen, daß das Gesetz der Begrenzung von Luftverunreinigungen dient, die von Dampfkesselanlagen ausgehen. Der Kurztitel „Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen“ soll besonders dem Laien verständlich machen, daß dieses Gesetz auch einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen das Waldsterben leistet.

Zu § 1:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen im Grundsatz denjenigen des § 1 DKEG. Neu aufgenommen wurden lediglich die für den Geltungsbereich des Gesetzes besonders wesentlichen Begriffsbestimmungen der Absätze 3 und 4, welche der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG, BGBl. Nr. 209/1984, entnommen wurden.

Zu § 2:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen grundsätzlich denen des § 2 DKEG. Nur in der Legaldefinition des Standes der Technik im Abs. 2 sollen die Worte „im Dauerbetrieb“, die sich in Anbetracht des Wortlautes der Legaldefinition als eine entbehrliche Überbestimmung darstellen, entfallen.

An dem Erfordernis, daß sich für den Stand der Technik maßgebliche Referenzanlagen vergleichbarer Art und Größe bereits im praktischen Betrieb als funktionstüchtig bewährt haben müssen, tritt dadurch keine Änderung ein. Pilotanlagen, welche der Erprobung neuer Technologien dienen, sind demgemäß nicht für den Stand der Technik maßgebend. Im übrigen wird mit der Neufassung eine Forderung erfüllt, die in einer gemeinsamen Resolution der Länder und von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern an die Bundesregierung gestellt wurde.

Zu § 3:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen grundsätzlich denjenigen des § 3 DKEG. Die Festlegungen des § 3 Abs. 2 und Abs. 4 zweiter Satz DKEG sind jedoch infolge des vorgeschlagenen Wegfalls der nicht umweltschutzspezifischen Regelungen über die Mindestwirkungsgrade von Dampfkesselanlagen entbehrlich.

Zu § 4:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen grundsätzlich denjenigen des § 4 DKEG. Mit dem Erkenntnis Zl. 83/84/0119/16 vom 20. 3. 1984 hat der Verwaltungsgerichtshof Nachbarn, die gegen die Errichtung einer Dampfkesselanlage Einwendungen erhoben haben, Parteistellung zuerkannt. Dies wird in der vorgeschlagenen Fassung der Abs. 3 und 4 neben der Umsetzung bei der Vollziehung gewonnener Erfahrungen berücksichtigt.

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit von Auflagen (Abs. 14) bedeutet, daß eine Abwägung zwischen einzusetzendem Aufwand und damit erzielbarem Erfolg vorzunehmen ist.

Zu § 5:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen denjenigen des § 5 DKEG.

Zu § 6:

An § 6 DKEG wurde mit gewisser Berechtigung kritisiert, daß nach dieser Vorschrift die Genehmigungsbehörde mit der im übrigen zur Vollziehung berufenen Behörde bei unter die Sondermaterien fallenden Dampfkesselanlagen (gewerbliche Anlagen, Berganlagen und Eisenbahnanlagen) nicht identisch ist. Dieser Mangel wird durch den neuen § 14 beseitigt, dessen Bestimmungen aus systematischen Gründen aus dem bisherigen § 6 herausgelöst wurden. Die Bestimmungen des § 6 entsprechen denen des geltenden § 6 Abs. 2 DKEG.

Zu § 7:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen mit Ausnahme derjenigen der Absätze 2 und 4 denjenigen des § 7 DKEG.

Zu Abs. 2:

Auf Grund der gemäß DKEG geltenden Fassung dieser Bestimmung können die zur jährlichen Überprüfung der Dampfkesselanlagen berufenen Sachverständigen ohne eine über ihre formelle Befugnis hinausgehende Qualifikation tätig werden. Diese Regelung hat sich insofern als unzureichend erwiesen, als beim Bundesministerium für Bauten und Technik seitens der vollziehenden Organe Klage über offensichtlich nicht ausreichende Kenntnisse

mancher Sachverständigen auf dem doch weitgehend spezialisierten Gebiet der Emissionsmessung geführt wurde. Die unter lit. a vorgesehenen zusätzlichen Qualifikationserfordernisse in personaler und gerätemäßiger Hinsicht sollen hier Abhilfe schaffen.

Die Kundmachung der qualifizierten Sachverständigen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten stellt ein zweckdienliches Verwaltungsservice dar und hat keine konstitutive Wirkung. Damit eine Verletzung der Bestimmungen des neuen § 7 Abs. 2 nicht sanktionslos bleibt, soll sie durch eine entsprechende Ergänzung der Straftatbestände (vgl. § 15 Abs. 1 Z 2 lit. c) pönalisiert werden. Die Einfügung des Wortes „auch“ im letzten Halbsatz der Z 3 dient lediglich der Klarstellung. (Es ist gelegentlich die Auffassung vertreten worden, nur das zuständige Dampfkesselüberwachungsorgan käme als befugter Sachverständiger im Sinne dieser Bestimmung in Betracht.) Die gemäß Z 4 vorgesehene Sachverständigengruppe kommt nur für Kleinanlagen bis 150 kW Brennstoffwärmeleistung in Betracht, weshalb für diese Gruppe eine Präqualifikation nicht erforderlich ist.

Zu Abs. 4:

Der zweite Satz dieser Bestimmung soll der Behörde im Sinne des ihr gemäß § 7 Abs. 9 erteilten Auftrages, die Einhaltung der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 zu kontrollieren, den notwendigen Zugriff auf die Befunde der befugten Sachverständigen erleichtern. Der dritte Satz soll eine bundesweit einheitliche Gestaltung der von den Sachverständigen über das Ergebnis der von ihnen durchgeföhrten Untersuchungen ermöglichen.

Zu § 8:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen grundsätzlich denjenigen des § 8 DKEG. Die im Abs. 1 zweiter Satz vorgesehene Änderung, nämlich die Bezugnahme auf den Sachverständigen, soll den Normadressaten dieser Bestimmung eindeutig bezeichnen, um gelegentlich aufgetretene Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zu § 9:

§ 9 Abs. 1 DKEG stellt im Hinblick auf die Neufassung des § 7 Abs. 2 Z 4 eine nunmehr entbehrliche Überbestimmung dar und kann daher entfallen. Ansonsten entspricht § 9 dem § 9 Abs. 2 DKEG.

Zu § 10:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen grundsätzlich denjenigen des § 10 DKEG mit folgenden Ausnahmen:
Die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 DKEG erfordern in den Betrieben einen erheblichen administra-

tiven Aufwand, wobei der Aussagewert für energiestatistische Zwecke relativ gering ist; diese Bestimmung kann sohin ersatzlos entfallen. § 10 Abs. 8 DKEG sieht eine Emissionserklärung für neue Dampfkesselanlagen über 2 MW Brennstoffwärmeleistung vor, führte aber wiederholt zu Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Altanlagen im Sinne des § 11 Abs. 1 DKEG. Die neue Fassung (Abs. 7) sieht nunmehr eine Emissionserklärung für alle Dampfkesselanlagen über 2 MW, sofern sie sich in Betrieb befinden, vor. Die restlichen Bestimmungen des § 10 Abs. 8 DKEG sind für die Vollziehung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entbehrlich und können entfallen.

Zu § 11:

Die Übergangsbestimmungen des § 11 DKEG normieren organisatorische und administrative Maßnahmen, um Altanlagen in einem bestimmten Ausmaß an den Standard von Neuanlagen heranzuführen. In den mehr als sechs Jahren der Gesetzesvollziehung ist diesen Bestimmungen weitgehend entsprochen worden. Die gemäß § 12 vorgesehene Sanierung umfaßt auch die von § 11 DKEG erfaßten Altanlagen. § 11 DKEG ist somit entbehrlich.

Zu Abs. 1:

§ 11 Abs. 1 DKEG befreit Dampfkesselanlagen, die vor seinem Inkrafttreten in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt genehmigt worden ist, von der Genehmigungspflicht gemäß § 4 DKEG. Mit dem Inkrafttreten des Entwurfes ist diese Regelung sinngemäß auf Dampfkesselanlagen auszudehnen, die auf Grund des DKEG bewilligt worden sind. Somit sind alle Dampfkesselanlagen von der Errichtungsgenehmigung zu befreien, die vor Inkrafttreten des Entwurfes in Betrieb genommen wurden oder für die eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt.

Zu Abs. 2:

Diese neu aufgenommene Bestimmung soll sicherstellen, daß bei der jährlichen Überprüfung von Dampfkessel-Altanlagen auch weiterhin — und zwar bis zum Ablauf der sich aus § 12 ergebenden Sanierungsfrist — ausschließlich die von der Behörde gemäß Abs. 4 oder gemäß § 4 oder gemäß § 11 Abs. 5 oder 6 DKEG festgesetzten individuellen Emissionsgrenzwerte dafür maßgeblich sind, ob die Anlagen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung entspricht derjenigen des § 11 Abs. 7 DKEG.

454 der Beilagen

17

Zu Abs. 4:

Diese Ergänzung stellt eine dem § 4 Abs. 14 nachgebildete Regelung für Altanlagen dar.

Zu § 12:

Ergänzend zu den grundsätzlichen Feststellungen im Allgemeinen Teil wird ausgeführt:

Die an den Entwurf des LRG-K gestellte Forderung, eine einmalige Sanierung bestehender Dampfkesselanlagen einzuleiten, hat zur Folge, daß die für diese Maßnahme maßgeblichen Emissionsgrenzwerte während der gesamten Laufzeit der Sanierung verbindlich bleiben müssen. Es wird daher vorgeschlagen, diese Emissionsgrenzwerte in einer Anlage zum Gesetz festzulegen. Auch im Hinblick auf die Höhe der mit der vorgesehenen Sanierung verbundenen Investitionen ist es geboten, die Sanierung nicht nur hinsichtlich der Sanierungsfristen, sondern auch hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzwerte auf gesetzlicher Ebene zu determinieren. Nur so ist die für die Investitionsentscheidung des Betreibers einer Dampfkesselanlage unbedingt notwendige Rechtssicherheit erzielbar.

Soweit nicht § 12 in Verbindung mit der Anlage hiezu von den jeweiligen Luftreinhalteverordnungen (§ 3 Abs. 1) abweichende Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen dieser Verordnungen auch für alle sanierungspflichtigen Dampfkesselanlagen.

Neben den Dampfkesselanlagen, die vor Inkrafttreten des Entwurfes in Betrieb genommen wurden, sollen auch Dampfkesselanlagen, deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen bewilligt war, also Dampfkesselanlagen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erst in Errichtung befinden, in die Sanierungspflicht einbezogen werden. Die im Bewilligungsverfahren für noch nicht fertiggestellte und in Betrieb genommene Dampfkesselanlagen festgesetzten Emissionsgrenzwerte müssen ebenso auf Grund der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG festgelegt worden sein, wie die Emissionsgrenzwerte bereits in Betrieb genommener, aber auf Grund des DKEG bewilligter Dampfkesselanlagen, sofern der Bewilligungsbescheid nach dem Inkrafttreten der 2. Durchführungsverordnung erlassen worden ist. Für eine Ausnahme von Dampfkesselanlagen, die erst errichtet, aber noch nicht betrieben werden, besteht insofern keine sachliche Rechtfertigung, als die spezifischen Emissionswerte beider Anlagengruppen auf derselben Rechtsgrundlage beruhen. Rechtlich gesehen haben daher die Emissionen beider Anlagengruppen dieselbe „Qualität“. Auf den in Abs. 6 Z 2 vorgesehenen Toleranzwert ist aber in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Die Sanierungsmaßnahmen sind an eine behördliche Genehmigung gebunden, die der Betreiber einer sanierungspflichtigen Dampfkesselanlage innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes, bei Dampfkesselanlagen, die zu diesem Zeitpunkt erst errichtet werden, innerhalb eines Jahres ab Inbetriebnahme, zu beantragen hat.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist sich der vielfältigen Probleme, die eine solche Genehmigungspflicht mit sich bringt, durchaus bewußt. Es wird daher darauf hingewiesen, daß Gegenstand der Sanierungsmaßnahmen ausschließlich die Herabsetzung der Emissionswerte ist, also eine im Bereich des Vorsorgeprinzips gelegene Maßnahme. Vom sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs. 5) nicht erfaßte (andere als luftverunreinigende) Emissionen können daher auch nicht Gegenstand der gemäß § 12 zu erteilenden Genehmigung sein. Eine Parteistellung von Nachbarn in diesem Verfahren kommt daher, da die Immissionssituation anläßlich des Bewilligungsverfahrens bereits erfaßt worden ist, eine Verschlechterung durch die Sanierungsmaßnahmen gemäß § 12 aber nicht eintreten kann, nicht in Betracht. Der Entwurf sieht auch keine anlagenspezifische behördliche Festsetzung des Emissionsgrenzwertes vor; die in der Anlage zu § 12 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind also absolut und können abgesehen von den Bestimmungen der Absätze 6 bis 9 im Zuge der Genehmigung nicht überschritten werden. Lediglich die Sanierungsfrist, die grundsätzlich drei Jahre ab Rechtskraft der behördlichen Bewilligung beträgt (ein anderer Ausgangspunkt für die Fristbemessung ist wohl kaum denkbar), kann unter den Voraussetzungen der Abs. 7 und 9 verlängert werden und ist unter den Voraussetzungen des Abs. 8 auf zwei Jahre zu verkürzen. Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 50 kW unterliegen der Sanierungspflicht ebenfalls; die Sanierungsmaßnahmen bedürfen jedoch in Analogie zu § 4 Abs. 1 keiner behördlichen Genehmigung.

Zu den einzelnen Regelungen wird ausgeführt:

Zu den Abs. 1 bis 4:

Abs. 1 enthält die generelle Verpflichtung, die Emissionen aller Dampfkesselanlagen auf die in der Anlage festgesetzten Grenzwerte herabzumindern.

Für die Bemessung der dreijährigen Sanierungsfrist war ausschlaggebend, daß innerhalb dieses Zeitraumes nach den Ergebnissen der hiezu geführten Diskussionen sowie den diesbezüglich vorliegenden Erfahrungen die Sanierungsmaßnahmen jedenfalls durchgeführt werden können. Die einjährige Antragsfrist soll sicherstellen, daß zum Zeitpunkt des Antrages der Behörde ein ausführungsreifes Sanierungsprojekt vorgelegt werden kann.

Insgesamt ergibt sich sohin unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Verfahrensdauer

18

454 der Beilagen

eine effektive Anpassungsfrist von etwa fünf Jahren.

Zu Abs. 5:

Damit wird klargestellt, daß die materielle Rechtskraft der Genehmigungsbescheide insoweit durchbrochen wird, als die in der Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte an die Stelle entsprechender Festlegungen im Genehmigungsbescheid treten.

Zu Abs. 6:

Die Sonderregelungen des Abs. 6 werden unmittelbar auf Grund des Gesetzes wirksam. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zwischen finanziellem Aufwand für Sanierungsmaßnahmen und dem damit erzielbaren ökologischen Nutzen stellt die maßgebliche Konzeption für die Sonderregelungen dieses Absatzes dar.

Zu Z 1: Für die Ausfallsvorsorge werden in manchen Betrieben Dampfkesselanlagen oder Teilanlagen (einzelne Blöcke) in Reserve gehalten („Stand by-Anlagen“), die nur im Notfall zum Einsatz gelangen. Für solche Anlagen eine Sanierung vorzuschreiben, würde dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht entsprechen. Der Betrieb solcher Anlagen hat jedoch — entsprechend der Bestimmung des letzten Satzes dieses Absatzes — unter Bedachtnahme auf die jeweilige Immissionssituation zu erfolgen.

Zu Z 2: Der Sonderregelung liegen die in der Anlage enthaltenen Grenzwerte zugrunde. Bei Anlagen, die diese Grenzwerte um nicht mehr als die Hälfte überschreiten, ist eine Anpassung im Verhältnis zum erreichbaren ökologischen Nutzen wirtschaftlich nicht vertretbar. Der Faktor 1,5 ist allerdings so gewählt, daß jene Altanlagen, die auf Grund des § 11 Abs. 5 und 6 DKEG bisher ausnahmsweise mit erhöhten Emissionen betrieben werden durften, innerhalb der Frist von drei Jahren anzupassen sind.

Zu Abs. 7:

Durch diese Regelung wird dem Betreiber mehrerer Dampfkesselanlagen eine Auswahlmöglichkeit dahin gehend eingeräumt, welche seiner Dampfkesselanlage(n) und wieweit er diese jeweils sanieren möchte. Das vorgeschriebene Gesamtausmaß der Emissionsreduktion aller Dampfkesselanlagen darf dabei jedoch nicht unterschritten werden. Diese Sonderregelung stellt sohin umweltpolitisch keine Erleichterung der Anpassungsverpflichtung dar. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist ein enges räumliches Naheverhältnis („am selben Standort“) mehrerer Dampfkesselanlagen eines Betreibers.

Unter dem Begriff „Gesamtemissionen“ ist die gesamte jährliche Emissionsfracht eines Schadstoffes der in eine „Glocke“ einbezogenen Dampfkesselanlagen zu verstehen.

Zu Abs. 9:

Diese Sonderregelung ermöglicht eine Verlängerung der Dreijahresfrist in jenen wenigen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen einer fristgerechten Anpassung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu beseitigende technische Hindernisse entgegenstehen (zB Raumangst) oder zwingende volkswirtschaftliche Gründe eine Fristverlängerung erfordern.

Sobald jedoch die für eine derartige Fristverlängerung maßgeblichen Gründe wegfallen, ist die Dampfkesselanlage innerhalb von drei Jahren zu sanieren. Entsprechend der Bestimmung des Abs. 12 darf eine solche Anlage jedoch nach dem Ablauf von sechs Jahren ab Inkrafttreten des Entwurfes nicht weiter betrieben werden, wenn sie bis dahin nicht entsprechend saniert wurde.

Zu Abs. 10:

Durch die auf Grund des Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 DKEG bzw. auf Grund des Verfahrens gemäß § 11 DKEG behördlich festgesetzten anlagenspezifischen Grenzwerte sind die Rechte der Nachbarn im Sinne des § 4 Abs. 7 Z 2 gewahrt. Durch die nunmehrige Sanierung der Dampfkesselanlage kann den Nachbarn hinsichtlich dieser Rechte keine Beeinträchtigung mehr erwachsen, weil durch sie insgesamt eine Verbesserung der Immissionssituation eintritt.

Zu Abs. 11:

Entspricht § 4 Abs. 8 lit. e.

Zu Abs. 12:

Die absolute Fallfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes, innerhalb der die Emissionen aller sanierungspflichtigen Dampfkesselanlagen die in der Anlage festgelegten Emissionsgrenzwerte erreichen müssen, stellt eine notwendige, die verwaltungsstrafrechtliche Drohung (§ 15) ergänzende Sanktion dar.

Zu § 13:

Der Bericht soll den Nationalrat in die Lage versetzen, die Wirksamkeit der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere jener zur Altanlagsanierung, beurteilen und gegebenenfalls weiterführende Maßnahmen einleiten zu können. Der Vorlagezeitpunkt entspricht der Frist im § 12 Abs. 12.

454 der Beilagen

19

Zu § 14:

Auf die Erläuterungen zu § 6 wird hingewiesen.

Für die Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen für Großanlagen war einerseits der Umstand bestimmend, daß bei Genehmigungsverfahren für Großprojekte an die Behörde spezifische Anforderungen gestellt werden, die von Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel nicht erwartet werden können. Zum anderen erscheint auch durch den übergreifenden nationalen, gesamteuropäischen und verbundwirtschaftlichen Einsatz von Stromerzeugungsanlagen dieser Größenordnung eine bundeseinheitliche Entscheidungskompetenz des Energieministers unabdingbar. Nicht zuletzt wird durch die nunmehr in bezug auf Großanlagen vorgesehene Änderung des Instanzenzuges auch die durch verfassungsrechtliche Sonderbestimmung im Artikel 12 Abs. 3 B-VG vorgegebene Zuständigkeitsregelung im Bereich des Elektrizitätswesens nachvollzogen, was wiederum eine Voraussetzung für eine optimale Verfahrenskonzentration auf diesem Sachgebiet bildet. Durch die faktische Identität der Entscheidungsträger wird durch diese Änderung — trotz des Umstandes, daß es sich beim Elektrizitätswesen und dem Dampfkesselwesen um Materien handelt, die verschiedenen Gesetzgebungsautoritäten zugeordnet sind — die optimal abgestimmte Durchführung beider Verfahren ermöglicht.

Zu § 15:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen grundsätzlich denen des § 12 DKEG und sind nur im Hinblick auf § 7 Abs. 2 und § 12 zu vervollständigen.

Die Zweckbindung der verhängten Geldstrafen entspricht der rechtspolitischen Zielsetzung des Gesetzesvorhabens.

Zu § 16:

Da das Luftreinhaltegesetz das DKEG zur Gänze ersetzen soll, ist dieses formell außer Kraft zu setzen. Dabei ist allerdings sicherzustellen, daß alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Bestimmungen noch nicht abgeschlossenen Verfahren gemäß DKEG in den Geltungsbereich des Luftreinhaltegesetzes übergeleitet werden.

Das Weitergelten der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG ist so lange sicherzustellen, bis eine auf Grund des Entwurfes ergehende Verordnung adäquate Regelungen trifft.

Zu § 17:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen grundsätzlich denjenigen des § 14 DKEG und sind nur hinsichtlich der §§ 13 und 15 Abs. 3 zu ergänzen.

Zur Anlage zu § 12:

Die Anlage enthält die gemäß § 12 Abs. 1 einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte. Diese entsprechen dem Stand der Technik im Sinne des § 2 Abs. 2. Gegenüber den Emissionsgrenzwerten der derzeit in Kraft befindlichen 2. Durchführungsverordnung zum DKEG sind die Werte teilweise erheblich strenger angesetzt, entsprechend der Fortentwicklung der Technologien der Rauchgasreinigung und der Verbrennungsverfahren. Die Bestimmungen der Z 6 für die Verbrennung von Holz und dergleichen entsprechen im wesentlichen der kommenden ÖNORM M 9466, die derzeit nur als Entwurf vorliegt und daher nicht verbindlich erklärt werden kann. Die Emissionsgrenzwerte gemäß Z 7 für die Verfeuerung von Altöl entsprechen jenen der Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, mit Ausnahme des hinzugefügten Grenzwertes für Schwefeldioxid, auf den aus umweltpolitischer Sicht nicht verzichtet werden kann.